

LG Kassel 2. Zivilkammer, Urteil vom 21. April 1993, Az: 2 S 779/92
BGB § 249, BGB § 251, ZPO § 286

Schadenersatz bei Verkehrsunfall: Ersatzfähigkeit fiktiver Lackierungs- und Verbringungskosten, eines fiktiven Ersatzteilaufschlags und des Nutzungsausfalls

Fundstellen

Schaden-Praxis 1994, 17-18 (red. Leitsatz und Gründe)

1. Hat der Unfallgeschädigte sein Fahrzeug reparieren lassen und rechnet er gleichwohl auf Basis des Kfz-Sachverständigengutachtens ab, kann er den Ersatz von - fiktiven - Lackierungs- und Verbringungskosten nicht verlangen, wenn die in Anspruch genommene Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners diese Kosten substantiiert bestritten hat und der Geschädigte die Reparaturkostenrechnung nicht vorlegt, also nicht schlüssig darlegt, daß die Lackierungs- und Verbringungskosten, wie im Gutachten angenommen, konkret angefallen sind.
2. Gleiches gilt für einen beanspruchten Ersatzteilaufschlag, wenn die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung schlüssig darlegt, daß dieser Ersatzteilaufschlag nicht angefallen ist, weil der Geschädigte sein Fahrzeug in einer Vertragswerkstatt des Kfz-Herstellers hat reparieren lassen.
3. Auch Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Reparatur kann der Geschädigte nicht beanspruchen, wenn die gegnerische Versicherung unwidersprochen vorträgt, daß der Geschädigte während der Reparaturdauer über ein weiteres Fahrzeug habe verfügen können, das er auch genutzt habe.